Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXIX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. August 1879.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend; das Militärersatzgeschäft betreffend.

Verordnung.

Die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. Januar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 8, „die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend", wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium bezüglich der Erhebung der von den Pferde- und Rindviehbesitzern zu leistenden Beiträge verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Zählungslisten über den Rindvieh- und Pferdebestand, welche nach Anordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums jährlich behufs der Viehzählung in jeder Gemeinde aufgestellt werden, müssen spätestens vom dritten Tage nach der Aufnahme an 8 Tage lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

Ort und Zeit der Auflegung wird vorher auf ortsübliche Weise durch den Gemeinderath bekannt gemacht und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Liste für die Berechnung der Beträge maßgebend sei, welche von den Rindvieh- und Pferdebesitzern zur Deckung der Vergütungen für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere entrichtet werden müssen.

Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung verbunden, Anträge auf Berichtigung innerhalb der Frist der Auslegung bei dem Gemeinderathe vorzubringen.

Ueber derartige Anträge, soweit sie nicht schon von dem Gemeinderathe mit Zustimmung der Betheiligten erledigt werden, beschließt, vorbehaltlich einer etwaigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Beitragspflicht, endgiltig das Bezirksamt.

§. 2.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist läßt der Gemeinderath aus den Zählungslisten eine als Hebregister dienende Ortsliste der Pferde- und Rindviehbesitzer nach Formular I. anfertigen und legt dieses Verzeichniß mit den Zählungslisten spätestens 14 Tage nach der Viehzählung dem Bezirksamte vor. Formular I.

Von dem Gemeinderathe werden nur die 5 ersten Spalten der Ortsliste ausgefüllt. Spalte 6 füllt später (§. 8) das Bezirksamt aus. Die Spalten 7 bis 11 bleiben offen zur Benützung durch den Untererheber.

Vorübergehend abwesende Thiere, sowie Thiere, welche am Zählungstage auf den Markt geführt werden, sind bei dem Besitzer an dessen Wohnort zu zählen. Vorübergehend und zufällig anwesende Thiere werden bei der Viehzählung nicht aufgenommen, sondern besonders verzeichnet.

Das Bezirksamt hat die Ortslisten (Formular I.) mit den Zählungslisten und der Zusammenstellung der zufällig anwesenden Thiere zu vergleichen und nöthigenfalls zu ergänzen. Sofern die Wohnorte der Besitzer zufällig anwesender Thiere in anderen Amtsbezirken gelegen sind, ist dem betreffenden Bezirksamt die nach dem Zweck der Sache erforderliche Mittheilung zu machen.

§. 3.

In Garnisonsorten werden die Bezirksämter auf Ersuchen von der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonsältesten Verzeichnisse der am Tage der Viehzählung im Privateigenthum der Militärpersonen befindlichen Pferde erhalten und hiernach die betreffenden Ortslisten vervollständigen.

§. 4.

Nach Prüfung und Vervollständigung der Ortslisten Formular I. (§. 2 Schlußsatz und §. 3) stellt das Bezirksamt dieselben summarisch, nämlich mit den Ortssummen der Spalten 4 und 5, in eine Bezirksliste zusammen und legt diese, summirt und abgeschlossen, unter Anschluß sämmtlicher Ortslisten dem Verwaltungshofe vor, welcher sie später, nach Feststellung der Umlage dem Bezirksamte wieder zurückgibt. (§. 7.)

Die Bezirksliste erhält dieselbe Einrichtung wie die Ortslisten, nur mit dem Unterschiede, daß in Spalte 2 und 3 statt der Namen der umlagepflichtigen Thierbesitzer die Namen der einzelnen Orte einzutragen sind.

§. 5.

Zu dem durch die Umlage auf die Viehbesitzer zu deckenden Aufwande sind — getrennt für Pferde und Rindvieh — zu rechnen:

1. der Betrag der auf Grund des Gesetzes vom 30. Januar 1879 im abgelaufenen Jahre vorschüßlich geleisteten Vergütungen,

2. die in dem abgelaufenen Jahre für den Einzug der Umlagen den Untererhebern bezahlten Hebgebühren und der etwaige sonstige Verwaltungsaufwand;
3. diejenigen Umlagebeträge, welche in dem abgelaufenen Jahre aus irgend welcher Veranlassung in Abgang verrechnet werden mußten;
4. der Betrag der noch nicht getilgten Vorschüsse aus früheren Jahren.

§. 6.

Sobald die bezüglichen Rechnungsergebnisse des abgelaufenen Jahres durch die nach §. 16 Seitens der Amtskassen zu bewirkende Vorlage dem Verwaltungshofe zugekommen sind, berechnet derselbe

I. den Betrag der ganzen Ersatzforderung der Staatskasse an die Gesammtheit der betreffenden Thierbesitzer am Ende des abgelaufenen Jahres,

II. den Betrag der nach Art. 3 des Gesetzes vom 30. Januar 1879 für jedes Pferd und jedes Stück Rindvieh nach dem Besitzstande bei der letzten Viehzählung für das beginnende Jahr zu erhebenden Umlage.

Um den Betrag der Ersatzforderung der Staatskasse an die Gesammtheit der betreffenden Thierbesitzer forthin evident zu erhalten, werden von dem Verwaltungshofe die Ergebnisse der Berechnung nach Ziffer I. und II. fortlaufend zusammengestellt, wie folgt:

	für Pferde:		für Rindvieh:	
	M.	₰	M.	₰
1. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1879	93 642	58	216 150	36
2. Umlage für 1880	80 401	30	205 046	20
3. Verbliebene Restschuld	13 241	28	11 104	16
4. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1880	56 150	40	181 260	70
Ziffer 3 und 4 zusammen . .	69 391	68	192 364	86
5. Umlage für 1881	69 350	20	193 656	80
6. Verbliebene Restschuld	41	48	8	6
7. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1881 u. s. w.				

Die Ergebnisse beider Berechnungen (Ziff. I. und II.) legt der Verwaltungshof dem Ministerium des Innern vor, und dieses veröffentlicht im Staatsanzeiger den Betrag der für das betreffende Jahr zu entrichtenden Beiträge.

§. 7.

Auf Grund dieser Bekanntmachung berechnet der Verwaltungshof für jeden Amtsbezirk, welcher Umlagebetrag nach der Gesammtzahl seiner Pferde und Rindviehstücke im Ganzen in demselben zu erheben ist, merkt diesen Betrag in seinem Notabilienbuch vor und füllt hiernach

in der Summirungslinie die Spalte 6 der Bezirkslisten aus. Nachdem dies geschehen, werden die Bezirkslisten nebst den zugehörigen Ortslisten den betreffenden Bezirksämtern zurückgegeben.

§. 8.

Das Bezirksamt berechnet sodann die von den einzelnen Thierbesitzern zu bezahlenden Umlagebeträge und trägt solche in die Spalte 6 der Ortsliste und die Summe der nach jeder Ortsliste zu bezahlenden Umlagen ebenso auch in die Spalte 6 der Bezirksliste ein.

Ist die Rechnung richtig, so muß ihr Gesammtbetrag mit der von dem Verwaltungshofe bereits eingetragenen Summe der Bezirksliste wieder übereinstimmen.

Sind sämmtliche Ortslisten hiernach ausgefüllt, so werden sie als nunmehr vollzugsreife Umlageregister nebst der Bezirksliste der Amtskasse zugefertigt, um wegen der Erhebung das Weitere zu besorgen.

§. 9.

Die Amtskasse verläßigt sich zunächst von der Uebereinstimmung der Bezirksliste mit den Ortslisten.

Die Ortslisten übergibt sie gegen Bescheinigung den betreffenden Untererhebern zum Einzug der hiernach festgestellten Beiträge.

Die Bezirksliste nimmt sie als Beleg zur Rechnung und fertigt hiernach den Rechnungseintrag über die jedem Untererheber zum Einzug überwiesene Umlagesumme.

§. 10.

Der Untererheber hat längstens innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ortsliste jedem Umlagepflichtigen über den Betrag der ihn treffenden Umlage einen besonderen Forderungszettel nach Formular II. zuzustellen.

Formular II.

§. 11.

Die hierauf eingehenden Beträge sind in den Spalten 7 und 8 des Hebregisters einzutragen.

Rücksichtlich derjenigen Schuldbeträge, welche innerhalb der gegebenen Frist nicht berichtigt worden sind, hat die Mahnung, und soweit auch auf diese keine Zahlung geleistet wird, die Fahrnißpfändung einzutreten. Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Betreibung der Staatssteuern.

§. 12.

Kann ein Umlagebetrag auch durch die Fahrnißpfändung nicht flüssig gemacht, oder kann letztere z. B. wegen Gantausbruch gar nicht vorgenommen werden, so erstattet der Untererheber der Amtskasse unter Anschluß des Pfändungsprotokolls 2c. hievon Anzeige. Die Amtskasse prüft das eingehaltene Verfahren und veranlaßt die etwa nöthige Berichtigung oder Vervollständigung desselben. Ist hierzu keine Veranlassung gegeben, so ermächtigt sie den Untererheber, den rückständigen Betrag als Abgang in Spalte 9 des Hebregisters einzutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 13.

Die Quersumme der Spalten 8 und 9, welche mit dem Betrage in Spalte 6 übereinstimmen muß, wird auf Spalte 10 übertragen und, sobald alle Einträge der Ortsliste eingegangen oder zur Abgangsbehandlung genehmigt sind, die Spalten 8, 9 und 10 sodann auch vertikal summirt. Von der Summe der Spalte 10 wird sowohl der Abgang (Spalte 9) als auch die dem Untererheber zukommende Hebgebühr (§. 17) in Abzug gebracht. Der hiernach verbleibende Rest ist nebst dem Hebregister, welchem die etwaige Abgangsermächtigung anzuschließen ist, bei der nächsten Monatsabrechnung der Amtskasse aufzuliefern.

§. 14.

Die Amtskasse vereinnahmt im Hat ihrer Rechnung den nach Abzug der Hebgebühr verbliebenen ganzen übrigen Sollbetrag der Ortsliste. Der etwa stattgehabte Abgang wird also hier ebenfalls als Baareinnahme behandelt, gleichzeitig aber zur Ausgleichung in Soll und Hat der Ausgabe gestellt und zwar auf den Pferde- oder Rindviehkonto, je nachdem und soweit er dem einen oder andern desselben angehört.

Die den einzelnen Untererhebern zukommenden Hebgebühren werden, wie in Formular III. ersichtlich, innerhalb Falz der Einnahme vorgemerkt. Formular III.

Sobald sämmtliche Untererheber die von ihnen erhobenen Umlagen abgeliefert haben, werden ihre Hebgebühren in der Rechnung summirt und mit ihrer Summe ebenfalls in das Hat der Einnahme gestellt; zur Ausgleichung aber werden sie gleichzeitig im Soll und Hat der Ausgabe vorgetragen und zwar auf dem Pferde- oder Rindviehkonto mit dem einen jeden desselben treffenden Antheile. Wie dieser Antheil festzustellen beziehungsweise wie der Gesammtbetrag der abgezogenen Hebgebühr auf die beiden Konti zu vertheilen ist, darüber wird noch besondere Verfügung ergehen.

Für allen sonstigen Verwaltungsaufwand, welcher hier verausgabt werden soll, ist jedesmal die Dekretur des Verwaltungshofes einzuholen.

§. 15.

In der Amtskasserechnung werden für die hierher gehörigen Einnahmen und Ausgaben unter Rechnungsabtheilung II. besondere Rubriken eröffnet, nämlich in der Einnahme (unmittelbar nach Pos. 11)

„Ersatz der Entschädigungen für getödtete Thiere"

und in der Ausgabe (unmittelbar nach Pos. 53)

„Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz".

Diese letztere Position erhält die beiden Unterrubriken:

A. für rotzkranke Pferde,

B. für an Lungenseuche oder Milzbrand erkranktes Rindvieh.

Jede dieser beiden Unterrubriken wird getrennt geführt und am Ende des Jahres für sich abgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Formular III. Das hier beiliegende Formular III. gibt für die Form der Rechnungseinträge die nöthige Anleitung.

§. 16.

Am Jahresschlusse fertigt die Amtskasse eine Darstellung von dem Abschlußergebnisse beider Ausgabsrubriken (Pos. 53½) A. und B. Jeder derselben ist eine Entzifferung beizufügen, aus welcher ersehen werden kann:

a. der Betrag der bezahlten Entschädigungen,
b. die Summe der unter jeder in Abgang verrechneten Beträge,
c. die Summe der unter jeder aufgerechneten Hebgebühren,
d. die Summe der betreffenden sonstigen Verwaltungskosten.

Diese Darstellung, deren Uebeinstimmung mit der Rechnung ausdrücklich zu beurkunden ist, wird spätestens Mitte Januar jeden Jahres dem Verwaltungshofe vorgelegt, um für die Berechnung der neuen Umlage (§. 6) als Grundlage zu dienen.

§. 17.

Die Untererheber erhalten als Belohnung für ihre Bemühung beim Einzuge der Umlagen eine Hebgebühr, deren Festsetzung weiterer Verfügung vorbehalten bleibt.

Karlsruhe, den 16. August 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Blattner.

Formular I.

Bezirksamt: Durlach. Ort: Singen.

Ortsliste

der Pferde- und Rindviehbesitzer mit ihrem bei der Viehzählung am 3. Dezember 1879 vorgefundenen Besitzstande.

Nach der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1880 (Staatsanzeiger Seite 16) ist als Umlage für das Jahr 1880 zu erheben:

für jedes Pferd . . . 24 Pfennig,
" " Stück Rindvieh 12 "

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.		10.		11.
Ord.-Zahl.	Besitzer. Name.	Besitzer. Stand.	Stückzahl. Pferde jeden Alters.	Stückzahl. Rindvieh inkl. Milchkälber.	Schuldigkeit.		Zahlung. Tag.	Zahlung. Betrag.		Abgang.		Summe von Spalte 8 und 9.		Bemerkungen.
					Mk.	Pf.	1880	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
1.	Gg. Abele	Landwirth	—	4	—	48	2. März	—	48	—	—	—	48	
2.	Jak. Bauer II.	"	2	10	1	68	3. "	1	68	—	—	1	68	
3.	Conr. Daub	Fuhrmann	6	—	1	44	10. April 15. "	1 —	— 44	—	—	1	44	
4.	Pet. Fuhr	Metzger	1	—	—	24	7. März	—	24	—	—	—	24	
5.	Jos. Karmann u. s. w.	Fuhrmann	2	—	—	48		—	—	—	48	—	48	Abgangsermächtigung liegt bei.
		Zusammen	76	432	70	8		69	48	—	60	70	8	
							Hievon geht ab die Hebgebühr mit					2	80	
							Der Restbetrag von					67	28	

wurde heute der Großherzoglichen Amtskasse Durlach abgeliefert und zwar:

a. baar mit . . . . . 66,68 Mk.
b. als Abgang mit . . . . . 0,60 "

Zusammen obige . 67,28 "

Singen, den 3. Mai 1880.

Der Untererheber:
(Unterschrift.)

Formular II.

Nach dem Gesetz vom 30. Januar 1879 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 1880 (Staatsanzeiger Seite 16) schuldet:

Jakob Bauer II. von Singen an Umlagen für das Jahr 1880

für 2 Pferde	. . . . .	0,48 ℳ.
„ 10 Stück Rindvieh	. . . . .	1,20 „
zusammen	. .	1,68 ℳ.

welcher Betrag binnen 8 Tagen an den Unterzeichneten zu bezahlen ist.

Singen, den 18. Februar 1880.

Der Untererheber:
(Unterschrift.)

Obiger Betrag mit einer Mark und 68 Pfennig wurde heute bezahlt.

Singen, den 25. Februar 1880.

Untererheber: (Unterschrift desselben.)

Anmerkung: 1. Dem Zahlungspflichtigen ist gestattet, von dem Umlageregister Einsicht zu nehmen.
2. Gegenwärtiger Forderungszettel ist bei der Zahlung mitzubringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular III.

Seite

Soll.		Beilage-Nummer.	Einnahme. Rechnungs-Abtheilung II.	Journals-Seite.	Hat.		Rest.	
M.	Pf.				M.	Pf.	M.	Pf.
			(Pos. 11½.) Ersatz der Entschädigungen für getödtete Thiere.					
			Mit den Ortshebelisten für 1880 zum Einzug überwiesen den Untererhebern					
			zu: abgeliefert: Hebgebühr:					
67	36	220	Aue . . . . . 3. März 1880 2,70 Mk.	116	64	66	—	—
46	12	221	Auerbach . . . 4. „ „ 1,84 „	„	44	28	—	—
125	40	222	Berghausen . . 3. April „ 5,00 „	124	120	40	—	—
400	18	223	Durlach . . . 2. „ „ 16,00 „	123	384	18	—	—
200	16	224	Grötzingen . . 4. „ „ 8,00 „	125	192	16	—	—
90	21	225	Grünwettersbach. 4. März „ 3,60 „	116	86	61	—	—
			u. s. w. nach alphabetischer Ordnung.					
			Gesammtbetrag der Hebgebühr 72,00 Mk.	167	72	—	—	—
1800	—		. . . . . Jahressumme		1800	—	—	—

Seite

Soll.		Beilage-Nummer.	Ausgabe. Rechnungs-Abtheilung II.	Journals-Seite.	Hat.		Rest.	
M.	₰				M.	₰	M.	₰
			(Pos. 53½.) Entschädigungen für getödtete Thiere auf Wiederersatz.					
			A. Für rotzkranke Pferde.					
670	—	236	an Jakob Klein in Durlach. Erkenntniß des Bezirksraths Durlach vom 16. März 1880 Nr. 16716, 21. März 1880	132	670	—	—	—
—	48	237	Jos. Karmann, Fuhrmann in Singen, Abgang seiner Umlageschuldigkeit, 3. Mai 1880 . .	146	—	48	—	—
18	—		¼ von dem Gesammtbetrag der von der Umlage für 1880 abgezogenen Hebgebühr	167	18	—	—	—
			u. s. w.					
839	40		. . . . . Seite 189		839	40	—	—
324	—		. . . . . „ 188		324	—	—	—
1163	40		. . . . . Jahressumme		1163	40	—	—
			Diese Jahressumme enthält:					
1136	20		a. Entschädigungen		1136	20	—	—
5	20		b. Abgänge		5	20	—	—
18	—		c. Hebgebühren		18	—	—	—
4	—		d. sonstige Verwaltungskosten		4	—	—	—
1163	40		. . . . . Zusammen obige		1163	40	—	—

Seite

Soll.		Beilage-Nummer.	Ausgabe. Rechnungs-Abtheilung II.	Journals-Seite.	Hat.		Rest.	
M.	₰				M.	₰	M.	₰
			(Pos. 53½.) Entschädigungen für getödtete Thiere auf Wiedererſatz.					
			B. Für an Lungenſeuche oder Milzbrand erkranktes Rindvieh.					
—	80	246	Abgang der von Jak. Kneller in Aue für 1880 zu zahlenden Umlage, 4. April 1880 . . .	138	—	80	—	—
236	—	247	an Georg Heck in Grötzingen. Erkenntniß Großherzoglichen Bezirksraths Durlach vom 21. Juni 1880 Nr. 24316, vom 26. Juni 1880	174	236	—	—	—
54	—		¾ von dem Gesammtbetrag der von der Umlage für 1880 abgezogenen Hebgebühr	167	54	—	—	—
			u. ſ. w.					
736	—		. . . . . Seite 192		736	—	—	—
1215	—		. . . . . „ 191		1215	—	—	—
1306	—		. . . . . „ 190		1306	—	—	—
3257	—		. . . . . Jahresſumme		3257	—	—	—
			Dieſe Jahresſumme enthält:					
3193	—		a. Entſchädigungen		3193	—	—	—
7	—		b. Abgänge		7	—	—	—
54	—		c. Hebgebühren		54	—	—	—
3	—		d. ſonſtige Verwaltungskoſten		3	—	—	—
3257	—		. . . . . Zuſammen obige		3257	—	—	—

Bekanntmachung.

Das Militärersatzgeschäft betreffend.

In der Anlage wird der Erlaß des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vom 24. Juli d. J. zur Nachachtung veröffentlicht.

Karlsruhe, den 18. August 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Berlin, den 24. Juli 1879.

Behufs Beseitigung einer verschiedenartigen Auslegung derjenigen Bestimmungen der Ersatzordnung, welche die Meldung von Militärpflichtigen der jüngsten Jahresklasse zum freiwilligen Diensteintritt im Musterungstermin behandeln, bemerken wir Nachstehendes ergebenst:

1. Den Freiwilligen steht gesetzlich die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Deutschen Reiches frei.

   Diese gesetzliche Vorschrift ist durch §. 62, 8. und 83, 4. der Ersatzordnung nicht beschränkt, und es ist deßhalb jedem sich im Musterungstermine zum freiwilligen Diensteintritt meldenden Militärpflichtigen der jüngsten Jahresklasse ein Meldeschein zu ertheilen.
2. Die in Rede stehenden Freiwilligen sind nach Maßgabe des §. 49, 4. der Ersatzordnung in Verbindung mit §. 65, 7. a. a. O. von der Loosung auszuschließen und an die Spitze der Vorstellungsliste E. zu setzen.
3. Durch die im Musterungstermin ertheilte Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritt ist eine Zurückstellung vor der Aushebung nicht bedingt.

Der ertheilte Meldeschein hat deßhalb nur bis zum Aushebungsgeschäft Gültigkeit, und sind alle diejenigen Freiwilligen, welche bis zu diesem Termin von einem Truppentheil nicht angenommen worden sind, ohne Weiteres auszuheben und einzustellen.

Der Kriegsminister.
J. A.
(gez.) **Krause.**

Der Minister des Innern.
J. V.
(gez.) **Starke.**

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg